

Hinweise für Waldbesitzer zur Schutzgebietsausweisung Altwarmbüchener Moor

Die geplante Ausweisung des Altwarmbüchener Moors als Naturschutzgebiet (NSG) zeigt beispielhaft, wie in aktuellen Schutzgebietsausweisungen auf die Erfordernisse zur Sicherung von FFH-Gebieten aufgesattelt wird und Schutzgebiete damit deutlich größer und mit deutlich schärferen Auflagen belegt werden, als dies von „Brüssel“ verlangt wird. Folgende Punkte sind dabei besonders kritisch zu sehen:

1. Datengrundlagen

Um sich als Grundeigentümer eingehender mit dem aktuellen Verordnungsentwurf auseinandersetzen zu können, braucht es einer detaillierten Aufstellung seitens der Unteren Naturschutzbehörde mit folgenden Angaben:

- Insgesamt betroffene Fläche des jeweiligen Grundeigentümers
- Fläche der jeweiligen FFH-Lebensraumtypen bei den jeweiligen Grundeigentümern und deren genaue, im Gelände nachvollziehbare Lage
- Fläche der verschiedenen gesetzlich geschützten Biototypen (§ 30 BNatSchG) bei den jeweiligen Grundeigentümern und deren genaue, im Gelände nachvollziehbare Lage

Die bislang veröffentlichten Unterlagen lassen derartige Auswertungen nicht zu. Aufgrund des großen Maßstabs sind Aussagen zur Betroffenheit einzelner Grundeigentümer nicht wirklich möglich. Bislang fehlt gänzlich eine differenzierte Darstellung der verschiedenen gesetzlich geschützten Biototypen des Moorwaldes. Dieser Punkt ist insofern von besonderer Bedeutung, weil die Moorwaldbiotope flächenmäßig sehr bedeutsam sind, aber nur ein geringerer Teil davon zugleich wertbestimmende FFH-Lebensraumtypen sind.

Gemäß dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte einen Rechtsanspruch, über die Registrierung von gesetzlich geschützten Biotopen auf ihren Flächen schriftlich informiert zu werden.

2. 1:1-Umsetzung der FFH-Richtlinie

Gemäß der EU-Vorgaben sind FFH-Gebiete mit einem nationalen Schutzstatus zu sichern. Die Ausweisung entsprechender Schutzgebiete sollte auf den zwingend notwendigen Flächenumfang beschränkt werden. D. h. es sind nur die Flächen in die Schutzgebietskulisse einzubeziehen, die als wertbestimmende FFH-Lebensraumtypen der EU gemeldet worden sind. Arrondierungen um weitere Flächen sind nur dann zu akzeptieren, soweit sich dies aus dem Flächenzuschnitt der FFH-Lebensraumtypen als absolut unumgänglich ist (z. B. bei stark amöbenhaften Flächenformen der FFH-Lebensraumtypen). Schutzgebietskulissen mit Anteilen von weniger als 50 Flächenprozenten an FFH-Lebensraumtypen sind dagegen unverhältnismäßig und daher abzulehnen.

3. Schutzstatus LSG vor NSG

Die gemäß der oben angeführten Punkte zwingend notwendige Fläche sollte als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen werden. Das gegenüber einem Naturschutzgebiet (NSG) „mildere Mittel“ des LSG ist zur Sicherung von FFH-Gebieten ausreichend, wie Beispiele an anderer Stelle zeigen.

4. Gesetzlich geschützte Biotop, hier insbesondere Moorwald

Das Altwarmbüchener Moor umfasst auf vergleichsweise großer Fläche Moorwaldbiotop unterschiedlicher Ausprägung. Hierbei handelt es sich durchgängig um gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 BNatSchG, nur in Teilen sind dies zugleich wertbestimmende FFH-Lebensraumtypen. In gesetzlich geschützten Biotop sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, kraft Gesetzes verboten. Hierzu bedarf es keiner zusätzlichen formalen Festsetzung.

Da in den Moorwäldern des Altwarmbüchener Moors sowohl Bestände, in denen in den letzten Jahren Holz geerntet wurde, als auch Flächen, die seit längerem nicht durchforstet wurden, als gesetzlich geschützte Biotop eingestuft werden, kann eine Holznutzung nicht generell unter das Beeinträchtigungs- und Zerstörungsverbot fallen.

Aus dem Status gesetzlich geschütztes Biotop lassen sich für eine Bewirtschaftung der Moorwälder insbesondere folgende Maßgaben ableiten:

- Keine Kahlschläge: selektive Holzentnahme einzelstammweise (normale Durchforstung) oder durch Femel- oder Lochhiebe (Schaffung von Verjüngungsflächen)
- Bodenschonende Holzernte: Diese beinhaltet, dass die Bestände nicht flächig, sondern nur auf Feinerschließungslinien befahren werden, und dass eine übermäßige Gleisbildung (tiefe Fahrspuren) auf den Feinerschließungslinien vermieden, d. h. nur bei Trockenheit oder starkem Frost Holz gerückt wird.

Eine generelle Einbeziehung aller Moorwaldbiotop in eine Schutzgebietskulisse ist abzulehnen, da nicht zusätzlich geschützt werden muss, was per se geschützt ist. Eine Ausnahme sind die besonderen Moorwaldbiotop, bei denen es sich zugleich um wertbestimmende FFH-Lebensraumtypen handelt.

5. Wald-Lebensraumtypen gemäß FFH

Maßgeblich für die Verordnungsinhalte zur Waldbewirtschaftung in wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen ist der sogenannte Walderlass (gemeinsamer Erlass des Umwelt- und des Landwirtschaftsministeriums). Neben Vorgaben zur Baumartenwahl und zum Alt- und Totholzmanagement wird darin zur Holzernte u. a. ausgeführt:

- Keine Kahlschläge, Holzentnahme erfolgt oder durch Femel- oder Lochhiebe

- Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen Rückegassen-Abstände von mindestens 40 m
- Holzernte in Altbeständen grundsätzlich nur von September bis Februar (Ausnahmen davon nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde).

Diese Vorgaben aus dem Walderlass sind im laufenden Verfahren Altwarmbüchener Moor nicht verhandelbar.

Jedoch ist zu hinterfragen, warum die Region Hannover diese Vorgaben nicht 1:1 übernimmt, sondern noch weiter deutlich verschärft. So sollen im Altwarmbüchener Moor in wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen alle Rückegassen einen Mindestabstand von mindestens 40 m haben (nicht nur auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen). Und in den Moorwaldbiotopen wird der Holzeinschlag für alle Altersstufen (nicht nur in Altholzbeständen) auf ein noch kleineres Zeitfenster vom 1. Oktober bis 15. Februar eingeschränkt, die Anlage von Rückegassen sogar gänzlich untersagt, und das Befahren mit Forstmaschinen ist nur noch bei gefrorenem Boden zulässig. Eine planmäßige und wirtschaftliche Holzernte in den Moorwäldern wird damit quasi ausgeschlossen!

Mögliche konkrete Forderungen der Waldbesitzer an die Naturschutzbehörde

Stellen Sie zu Ihrem Flurstück folgende Fragen:

- Ist das Flurstück ... (*genaue Bezeichnung*) ..., wie von mir vermutet, von der Schutzgebietsausweisung betroffen?
- Wenn ja,
 - o in welchem Umfang ist das Flurstück betroffen?
 - o welche verschiedenen wertbestimmenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich auf dem Flurstück und wo liegen diese genau?
 - o welche verschiedenen gesetzlich geschützten Biotope befinden sich auf dem Flurstück und wo liegen diese genau?

Und stellen Sie folgende Forderungen:

- Wenn sich auf meinem Flurstück kein wertbestimmender FFH-Lebensraumtyp befindet, lehne ich eine Einbeziehung in die Schutzgebietskulisse als unbegründet ab!
- Das alleinige Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen auf meinem Flurstück rechtfertigen ebenfalls keine Einbeziehung in die Schutzgebietskulisse!
- Bewirtschaftungsauflagen, die über die Vorgaben des Walderlass hinausgehen, lehne ich kategorisch ab!